

LEITUNGSORDNUNG

der

Wassergenossenschaft Görtschach - Gödnach

Gemeinde 9991 Dölsach

Bezirk 9900 Lienz

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom

01. März 2025

.....

Inhalt	Seite
§1 Anwendungsbereich	2
§2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften	2
§3 Begriffsbestimmungen	2
§4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung	3
§5 Zuständigkeiten	6
§6 Wassernutzung und Einschränkung	6
§7 Hydranten	8
§8 Haftung	9
§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

§1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Leitungsordnung findet auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft Görtschach - Gödnach (im Folgenden kurz WGG) bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden kurz WVA) der WGG Anwendung.
- 2) Für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Wasserentnahmen von Nichtmitgliedern sind die Bestimmungen dieser Leitungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften

- 1) Grundlage dieser Leitungsordnung sind die Satzungen sowie die entsprechenden Beschlussfassungen der Organe.
- 2) Soweit diese Leitungsordnung nicht davon abweichende Anforderungen enthält oder die Wassergenossenschaft im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen vorschreibt, sind die einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten
- 3) Darüber hinaus sind die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Wasserrechtsgesetz, Tiroler Bauordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, ÖVGW-Richtlinien und dgl.) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Leitungsordnung bedeutet:

- 1) **Objekt:** ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen; Ein Gebäude mit eigener Hausnummer ist jedenfalls als eigenständiges Objekt anzusehen.

- 2) **Anschluss:** Wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Beitragsleistungen (WGG Satzungen §6 - Gebührenordnung) verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 3) **Anschlussleitung (AL):** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft bis zur Übergabestelle an den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert.
- 4) **Wasserversorgungsanlage (WVA):** Sämtliche Einrichtungen der Wassergenossenschaft bis zur Anschlussleitung des anzuschließenden Objekts.
- 5) **Verbrauchsanlage:** Wasserleitung nach der Übergabestelle bzw. bei deren Fehlen die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- 6) **Übergabestelle:** Zählerabgang; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- 7) **Wasserzähleranlage (WZA):** Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen, die den ordnungsgemäßen Einbau und die richtige Funktion eines Wasserzählers sicherstellen.

§4

Bestimmungen zur Anschlussherstellung

1) Allgemeines

- a) **Anschlüsse für Liegenschaften und Objekte im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft an die WVA dürfen nur für Mitglieder der Wassergenossenschaft, welche die vorgeschriebene Anschlussgebühr und/oder den Baukostenbeitrag entrichtet haben oder für Nichtmitglieder, soweit diese die privatrechtlichen Vereinbarungen erfüllt haben, und nach schriftlicher Genehmigung durch die Wassergenossenschaft hergestellt werden.**
- b) **Kann die Anschlussleitung für eine Liegenschaft aus technischen Gründen oder wirtschaftlich zumutbar nur unter Benutzung fremden Grundes hergestellt werden, so ist die dafür erforderliche Dienstbarkeitseinräumung des betroffenen Grundstückseigentümers durch den Anschlusswerber zu erwirken und dem Antrag anzuschließen. Im Falle eines nicht zu erreichenden privatrechtlichen Übereinkommens ist im Zusammenwirken mit der Wassergenossenschaft ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren anzustrengen. Für die zur rechtlichen Absicherung der Grundstücksbenutzung durch die Anschlussleitung erforderliche Verdinglichung der Dienstbarkeit ist der Anschlusswerber selbst verantwortlich. Können die Nachweise nicht beigebracht werden, so ruht bzw. entfällt die Versorgungspflicht der Wassergenossenschaft.**

2) Anschlussleitung

- a) Jedes anzuschließende Objekt muss eine eigene Anschlussleitung erhalten. Bei Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern, bei denen die einzelnen Einheiten eine eigene Hausnummer erhalten, ist für jede Einheit eine eigene Leitung vorzusehen.
- b) Jedes anzuschließende Objekt soll nur **e i n e** Anschlussleitung erhalten. Die Wassergenossenschaft kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, auch andere Regelungen treffen.
- c) Die Errichtung und Herstellung der Anschlussleitung sowie deren Reparaturen darf nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Wassergenossenschaft, ausschließlich durch einen konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (z.B.: ÖNORM B 2532, ÖNORM EN 805, ÖNORM B 2539, etc....) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden. Die fertiggestellte Hausinstallation wird durch Organe der Wassergenossenschaft überprüft.
- d) Der Zeitpunkt für die Herstellung der Anschlussleitung ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen.
- e) Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Ausführung und Errichtung der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, werden durch die Wassergenossenschaft vorgeschrieben oder in besonderen Fällen durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt und sind für die Ausführung verbindlich.
- f) Es dürfen ausnahmslos nur Rohrleitungsteile, Verbindungselemente und sonstige Werkstoffe verwendet werden, die für den Trinkwasserleitungsbau zugelassen sind.
- g) Das Leitungsmaterial, die Armaturen und sonstigen Einbauteile müssen für einen zulässigen Bauteilbetriebsdruck (PFA) von mindestens 16 bar geeignet sein.
- h) Die Anschlussleitung ist mit einer Mindestnennweite von DN/OD 25 herzustellen. Eine größere Dimension kann von der Wassergenossenschaft gegebenenfalls genehmigt oder vorgeschrieben werden.
- i) Die Anschlussleitung ist zwischen der Versorgungsleitung und dem anzuschließenden Objekt möglichst geradlinig und so kurz wie möglich zu führen. Die Überdeckungshöhe der Anschlussleitung muss mindestens 1,50m betragen.
- j) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden und es sind diese gut sichtbar zu erhalten.
- k) Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung von Meldepflichten entstehen.
- l) Wird die Wasserversorgung einer Liegenschaft aus irgendeinem Grund dauerhaft beendet so ist die Anschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bei der Netzanschlussstelle (Anbohrarmatur, Abzweigstück) an der Versorgungsleitung stillzulegen und wirksam gegen eine unbefugte Wiederinbetriebnahme zu sichern.

3) Inbetriebnahme und Benützungsbewilligung

- a) Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie ein Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
- b) Die Benützungsbewilligung, d.h. die Freigabe des Wasserzuzufusses (Inbetriebnahme der Anschlussleitung) darf ausschließlich nur vom Beauftragten der Wassergenossenschaft erteilt werden.
- c) Die Benützungsbewilligung ist dann zu verweigern, wenn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung nicht erfüllt sind.
- d) Die Wassergenossenschaft kann sich jederzeit von der Einhaltung der Wasserleitungsordnung, der technischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen normativen und gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Den Organen der Wassergenossenschaft ist der Zutritt zur Verbrauchsanlage jederzeit zu gestatten.

4) Messeinrichtungen

- a) Grundsätzlich wird bei der Wassergenossenschaft der Wasserverbrauch mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Jede Anschlussleitung ist mit einem Wasserzähler auszurüsten.
- c) Für jeden Anschluss stellt die Wassergenossenschaft einen Wasserzähler bei, welcher im Eigentum der Wassergenossenschaft verbleibt. Für die Montage des Wasserzählers ist die von der Wassergenossenschaft vorgeschriebene Wasserzähleranlage zu verwenden. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach Einführung der Anschlussleitung in das Objekt in einem der Versorgungsleitung nächstgelegenen Raum so unterzubringen, dass sie gegen Frost, Hitze, Überflutung und Beschädigung geschützt ist.
- d) Die Wasserzähleranlage besteht (in Fließrichtung des Wassers) aus einem Absperrorgan ohne Entleerung, einem Wasserzählerbügel mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück, dem Wasserzähler, einem Absperrorgan mit Entleerung und einem Rückflussverhinderer. Die elektrische Überbrückung muss mittels Bügel oder Grundplatte gewährleistet sein. Soweit Trinkwasser-Versorgungseinrichtungen von Liegenschaften nicht mit einer Wasserzähleranlage ausgerüstet sind, sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- e) Des Weiteren ist die Wasserzähleranlage zur Verringerung der Verschmutzungsgefahr in ausreichender Höhe über dem Boden anzubringen. Ferner ist zu beachten, dass bei Montage, Wartung und Ablesung gefahrlos gearbeitet werden kann, dazu ist u.a. auf eine leichte Zugänglichkeit (Gangbreite mindestens 0,8 m) zu achten. Die Ablesung des Wasserzählers muss leicht und ohne Hilfsmittel (z.B. ohne Benützung eines Spiegels) möglich sein.

- f) Die Montage der Wasserzähleranlage hat so zu erfolgen, dass die einwandfreie Funktion und damit die Erzielung von exakten Messergebnissen gewährleistet ist.

Dazu ist

- eine waagrechte Einbaulage der Wasserzähleranlage sowie
 - eine Beruhigungsstrecke von mindestens dreimal DN/OD der Anschlussleitung sicherzustellen.
- g) Der Ein- oder Ausbau des Wasserzählers erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Jegliche Änderung am Wasserzähler ist untersagt. Wasserzähler unterliegen der amtlichen Eichpflicht. Die Wasserzähler können durch die Organe der Wassergenossenschaft plombiert werden.
- h) Die Verwendung nachgeschalteter Wasserzähler (Subzähler) in den Abnehmeranlagen ist zulässig.

§5

Zuständigkeiten

- 1) Die Wasserversorgungsanlage befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich der Wassergenossenschaft.
- 2) Die Anschlussleitung inklusive Absperrschieber und Anbohrschelle sowie die Wasserzähleranlage sind im Verantwortungsbereich des Mitgliedes.
- 3) Der Wasserzähler, ev. auch Subzähler, befindet sich im Eigentum der Wassergenossenschaft und wird dem Mitglied gebührenpflichtig (Zählermiete) leihweise überlassen.

§6

Wassernutzung und Einschränkung

- 1) Dem Mitglied wird das Wasser ausschließlich zur Versorgung seiner Liegenschaft geliefert, jede andere Verwendung, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung von Wasser an Dritte, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der WGG. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstehende Grundstücke bei Bedarf, eigene Anschlüsse zu beantragen und herstellen zu lassen.

- 9) Gegen etwaige Druckschwankungen haben sich die Eigentümer der angeschlossenen Objekte selbst zu sichern. Druckminderer dürfen in Durchflussrichtung gesehen ausschließlich erst nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden.
- 10) Wassernachbehandlungsanlagen dürfen ausschließlich in Durchflussrichtung gesehen nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden und müssen mit einer Rückflusssicherung ausgestattet sein oder zusammen mit einer solchen eingebaut werden.
- 11) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Versorgung sofort einzustellen, wenn
- a) durch Mängel an der Anschlussleitung oder der Verbrauchsanlage des Mitgliedes unmittelbar oder
 - b) durch eine nachteilige Beeinflussung des Wassers eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entsteht;
 - c) die Versorgung der übrigen Mitglieder nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Leitungsordnung oder sonstiger getroffenen Vereinbarungen entnommen wird;
 - e) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage verweigert und verunmöglicht wird und somit der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, welche die Versorgungssicherheit betreffen können, besteht oder
 - f) unzulässige Zusammenschlüsse oder sonstige Mängel im Einflussbereich des Abnehmers festgestellt worden sind, welche negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der WVA möglich erscheinen lassen;
 - g) den Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.
- 12) Die von der Wassergenossenschaft eingeschränkte Wasserversorgung wird erst wieder voll aufgenommen, wenn die Gründe für die Einschränkung beseitigt sind und Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet ist.

§7 Hydranten

Soweit Hydranten installiert sind oder werden, dienen diese als Teil der WVA der WGG ausschließlich Feuerlösch- und Betriebszwecken. Jegliche andere Nutzung darf ausschließlich im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft erfolgen und kann nur für außergewöhnliche und dringende Fälle gestattet werden. Eine widerrechtliche Wasserentnahme wird strafrechtlich verfolgt.

§8 Haftung

- 1) Die Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.
- 2) Gehört die angeschlossene Liegenschaft mehreren Eigentümern, so haften die Miteigentümer für die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung zu ungeteilter Hand.
- 3) Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen bzw. haftet die Wassergenossenschaft ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 4) Forderungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Anforderungen für Trinkwasser hinausgehen, hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer Wassermenge können nicht gestellt werden und werden daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche nicht gewährt.

§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Leitungsordnung tritt am **01.01.2025** in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.
- 3) Alle in diese Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WGG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Peter GOLLER
Obmann

Clemens STRAGANZ
Obmann Stv.

Stefan TSCHARNIDLING
Kassier

Siegfried MOSER
Verfasser, Ausschuss